

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



Gerichtskommission
CH-3003 Bern
Tel. 058 322 97 62
www.parlament.ch
gk.cj@parl.admin.ch

27. August 2019

19.214 Bundesanwalt: Informationen zum Ablauf der Wahl in der Vereinigten Bundesversammlung

Es gelten die Regeln der Wiederwahl: ein Kandidat / ein Wahlgang (Art. 136 ParlG)

Die Vereinigte Bundesversammlung wählt den sich wieder zu Verfügung stellenden Bundesanwalt gemäss den Regeln der Wiederwahl:

- Bei der Wiederwahl des Bundesanwaltes steht auf dem Wahlzettel der Name des sich wieder zu Verfügung stellenden Bundesanwaltes (vgl. Art. 136 Abs. 1 ParlG)
- Die Ratsmitglieder können diesen Namen streichen (= den Bundesanwalt nicht wiederwählen), sie können *aber keinen anderen Namen auf dem Wahlzettel aufführen*. Zusätzlich aufgeführte Namen werden nicht berücksichtigt. Der Wahlzettel bleibt gültig. (vgl. Art. 136 Abs. 2 ParlG)
- Es findet *nur ein Wahlgang* statt. Erreicht der Bundesanwalt das *absolute Mehr in diesem Wahlgang nicht, ist er nicht wiedergewählt*.

Folgen einer Nichtwiederwahl: Ergänzungswahl gemäss Art. 137 ParlG

- Wenn der Bundesanwalt nicht wiedergewählt wird, findet eine Ergänzungswahl statt (vgl. Art. 137 Abs. 1 ParlG).
- Diese Ergänzungswahl kann erst nach der Ausschreibung und den Vorarbeiten der GK stattfinden.
- Die GK schreibt die Stelle der Bundesanwältin oder des Bundesanwaltes öffentlich aus (Art. 40a Abs. 2 ParlG) und unterbreitet der Vereinigten Bundesversammlung ihren Wahlvorschlag (Art. 40a Abs. 3 ParlG).
- Bei der Ergänzungswahl sind mehrere Kandidaturen und mehrere Wahlgänge möglich.